

V e r t r a g

zwischen der Gemeinde Bockhorn

- vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor -
und

der Kath. Kirchengemeinde St. Maria im Hilgenholt, 26345 Bockhorn,
als Träger der Einrichtung,

- vertreten durch den Kirchenausschuß -

zur Finanzierung des Kindergartens Bockhorn.

§ 1

1. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde als örtlicher Träger ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes. Sie ergänzt das Elternhaus in Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Die religiöse Anleitung und Erziehung ist darin enthalten.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet mit Ablauf des 31.07. eines jeden Jahres.
3. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Haushaltsjahr.
(01. Januar bis 31. Dezember)

§ 2

Die Kirche verpflichtet sich, unbeschadet des § 1, Ziffer 1 des Vertrages, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger, soweit Kindern aus der Gemeinde Bockhorn ein Platz zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden. Die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden ist einvernehmlich mit der Gemeinde zu regeln.

Die Gemeinde Bockhorn sowie die Kath. Kirchengemeinde St. Maria im Hilgenholt, Bockhorn, verpflichten sich auch zukünftig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Kommune und der Kirchengemeinde ist zur Bedarfsplanung von Kindergartenplätzen auf Verlangen Auskunft über Anmeldungen, Altersstruktur, Wartelisten etc. zu erteilen.

Grundlage für den Betrieb des Kindergartens sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen des kirchlichen Regulatives für Kindergärten im Officialatsbezirk Oldenburg. Die Bestimmungen des diesem Vertrag als Anlage beigefügten Regulatives gelten im Zusammenhang mit dem Vertrag mit folgenden Änderungen:

Regulativ für die katholischen Kindertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg

zu 1.1 Regel-Öffnungszeit (2. Absatz)

Für darüber hinausgehende Öffnungszeiten ist grundsätzlich eine Bedarfsermittlung erforderlich, die nach Absprache mit der Gemeinde Bockhorn vom Träger in Zusammenarbeit mit der Leiterin, den Eltern, der Heimaufsicht und der Fachberatung des Landes-Caritasverbandes abzustimmen ist, bevor ein genehmigungsfähiger Antrag an das Bischöflich Münstersche Officialat gestellt werden kann.

zu 2. Gruppenstärke und Raumgröße (es wird neu angefügt)

Die Kirche betreibt auch Gruppen, ohne daß die Mindestbelegung erreicht ist, wenn die Gemeinde die Mehrkosten trägt.

zu 3.1.2 Stellvertretende Leitung und zu 4.2 Vertretungen

Entscheidungen zu 3.1.2 und 4.2 des Regulatives sind einvernehmlich mit der Gemeinde zu treffen.

Vorgaben bzw. Änderungen des Regulatives sowie Erweiterungen des Betreuungsangebotes, die kostenwirksame Konsequenzen nach sich ziehen, sind einvernehmlich mit der Gemeinde Bockhorn zu regeln.

§ 4

Die Kirchengemeinde stellt im Einvernehmen mit der Kommune einen Stellenplan nach den geltenden Bestimmungen und Verordnungen auf.

Aufgrund dieses Stellenplanes stellt die Kirchengemeinde die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die Arbeitsverhältnisse und Vergütungen der kirchlichen Bediensteten richten sich nach den entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

Soll vom Stellenplan abgewichen werden, ist das Einvernehmen mit der Kommune herzustellen.

Bei Personalveränderungen ist vorab das Benehmen mit dem Gemeindedirektor herzustellen.

§ 5

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, der Kommune bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten und genehmigten Haushaltsplan für das folgende Abrechnungsjahr vorzulegen, aus dem sich der von der Kommune zu leistende Zuschuß (§ 6) ergibt. Der ausgewiesene Zuschuß bedarf der Zustimmung der Kommune. Die Zustimmung seitens der Kommune kann nur dann verweigert werden, wenn der Zuschuß entgegen den Regelungen dieses Vertrages oder im Vergleich zum Vorjahr eine Anhebung vorsieht, die über die zu erwartenden tarifrechtlichen Steigerungen und bezüglich des Bereiches der Sach- und Bauunterhaltungsausgaben denen des Lebenshaltungskostenindexes hinausgeht. Die endgültige betragsmäßige Höhe des Zuschusses der Kommune wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt, dessen mögliche Abweichung zum Haushaltsplan begründet sein muß und der Zustimmung der Kommune bedarf. Ausgaben für außerordentliche Sach- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Dem Haushaltsplan entsprechend leistet die Kommune 1/4jährlich im voraus Abschlagzahlungen in Höhe von 1/4 des zu Beginn des Abrechnungsjahres festgestellten Zuschusses an die Kirchengemeinde. Die Schlußzahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.

Die nach Vorlage der Abrechnung festgestellten Überzahlungen werden mit den monatlichen Abschlägen des Folgejahres entsprechend verrechnet.

§ 6

Der nach § 5 aufzustellende Haushaltsplan und die jährliche Abrechnung hat alle Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten. Die Kostenfeststellung hinsichtlich Fort/Weiterbildung und der zentralen Gehaltsabrechnung erfolgt nach den Richtlinien zur Kostenermittlung eines Arbeitsplatzes der KGSt. Zum Ausgleich des Fehlbetrages leistet die Kirchengemeinde einen Anteil in Höhe von 20 % der Fachpersonalkosten einschließlich der Kosten für Helferinnen und Praktikanten. Der Restbetrag des Fehlbetrages (Einnahmen ./ . Ausgaben lt. Satz 1 u. 3) ist von der Gemeinde Bockhorn auszugleichen.

§ 7

Die Kommune beteiligt sich an

- a) den notwendigen Sanierungsmaßnahmen (keine laufenden Unterhaltungsmaßnahmen) der Kath. Kindertagesstätte in Bockhorn mit 50 %
- b) den evtl. notwendigen Umbau- bzw. Erweiterungsbaumaßnahmen der Kath. Kindertagesstätte mit 80 %

der um Zuschüsse Dritter (z. B. Landeszuwendungen) geminderten angemessenen Kosten.

Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahme und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Kommune und Kirchengemeinde und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta festzustellen.

§ 8

Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben. Gestaltung und Höhe des Elternbeitrages werden im Einvernehmen zwischen Kirche und Kommune festgelegt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Elternbeiträge kirchlicher und kommunaler Kindergärten sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Höhe des Elternbeitrages ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 9

1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindergartenjahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Führt die Kündigung der Kommune aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, zur Schließung eines Kindergartens, so ist die vereinbarte Finanzierung (§ 6 d. V.) fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Kündigung folgenden Abrechnungsjahres.
3. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien, daß neue Verhandlungen über die Finanzierung notwendig sind, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindergärten wesentlich ändern.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 10

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1996 in Kraft. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde Bockhorn
Bockhorn, den



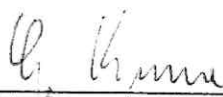

(Bürgermeister Spiekermann)


(Gemeindedirektor Murmann)

Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Maria im Hilgenholt
Bockhorn
Bockhorn, den 05. Sept. 1996

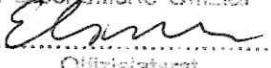



(Pfarrer Laudahn)


(Mitgl. Kirchengemeinderat)


(Mitgl. Kirchengemeinderat)



Kirchenoberlich genehmigt.
Vechta, den 14. Januar 1996
Bischöflich-Münstersches Offizialat
Der Bischöfliche Offizial
i.V. 
Offizialrat

Ergänzung

zum Vertrag über die Finanzierung des Kindergartens Bockhorn vom 14.01.1997

zwischen der

Gemeinde Bockhorn

und der

Katholischen Kirchengemeinde "St. Bonifatius Varel" (als Träger des kath. Kindergartens „St. Maria im Hilgenholt in Bockhorn“)

Neufassung § 6

1. Der nach § 5 Abs. 1 aufzustellende Haushaltsplan und die jährliche aufzustellende Abrechnung hat alle Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten.
2. Neben den Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung sind als Verwaltungskosten die anteiligen Personal- und Sachkosten des Bischöflich Münsterschen Offizialates für die Zentrale Buchhaltung und der allgemeinen Verwaltung zu erfassen.
3. Zum Ausgleich des Fehlbetrages leistet die kath. Kirchengemeinde einen Anteil in Höhe von 10% der Fachpersonalkosten (einschl. der Kosten für Drittkräfte in Krippengruppen, Praktikantinnen, Freiwilligendienstleistende) nach KiTaG.
Der Träger übernimmt zusätzlich die durch höhere Verfügungsstunden als vom Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG) gefordert, entstehenden Personalkosten zu 100 %. Diese anteiligen Kosten sind um die anteilige „Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für Personalausgaben“ zu kürzen.
4. Der Restbetrag des Fehlbetrages wird von der Gemeinde Bockhorn ausgeglichen.

Neufassung § 7

1. Im vereinbarten, von der Kommune zu leistenden, prozentualen Zuschuss sind entstehende Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen des Grundstückes, des Gebäudes, der Einrichtung und des Spielplatzes bereits enthalten. Hierbei handelt es sich um eine regelmäßige Wartung und Pflege eines Objektes, welche Inspektionen und vorbereitende Maßnahmen einschließen (= Bestandsschutz). Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - (a) Instandhaltungen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes (z.B. vorbeugende Maßnahmen wie Holzpflege),
 - (b) Instandsetzungen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objektes (z.B. Ausbesserung oder Erneuerung von Bodenbelägen).
2. Die Gemeinde Bockhorn übernimmt die Kosten für
 - (a) notwendige Sanierungsmaßnahmen mit 90% ,
 - (b) notwendige Umbau bzw. Erweiterungsmaßnahmen mit 90 %

der um Zuschüsse Dritter (z.B. Landeszuwendungen) geminderten angemessenen Kosten. Die Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen der Kommune und dem Träger und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat festzustellen.

Neufassung § 10

Der Vertrag wird zum 01.01.2014 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindergartenjahres kündigt.

Für die Gemeinde Bockhorn

17.12.13

Bürgermeister



Varel, den 28.11.2013

Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius, Varel

Vors. des Kirchengemeinderates

Mitglied Kirchengemeinderat

Mitglied Kirchengemeinderat

49377 Vechta, den 03.02.2014

Heinrich Timmerevers

Für die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
Der Bischöfliche Offizial
Weihbischof Heinrich Timmerevers

